

# Patente in der Landwirtschaft – eine Gefahr für die Sortenvielfalt

**Patente auf Gene, Gensequenzen oder Eiweisse wurden in den letzten Jahren zu Tausenden angemeldet und erteilt. In der Schweiz wurde 2006 das Patentgesetz revidiert; auch hier können nun Gene unter Patentschutz gestellt werden. Wem nützen und wem schaden diese Patente? Welche Wirkungen haben sie auf die Landwirtschaft und die Arbeit von Pro-SpecieRara? Welche Konsequenzen haben die Bauern zu tragen?**

mehr oder weniger mit dem Verkauf des Saatgutes. Der Patentschutz aber endet nicht beim Saatgut, wenn sich die Wirkung des Gens beispielsweise auf die Backfähigkeit des Mehls auswirkt. In diesem Fall erstreckt sich der Patentanspruch auch auf das Brot selbst. Der Patentschutz ermöglicht den Zugriff auf die gesamte Wertschöpfungskette: Saatgut, Pflanzen, Anbau, Ernte und die weitere Verarbeitung.

**Es können nicht patentiert werden:  
auf dem Gebiet des Pflanzen- und Tierreichs:  
die Lebewesen selbst.**

Aussage des Bundesrates von 1976, die heute nicht mehr gilt. Weltweit sind die ethischen Grenzen aufgeweicht worden.

## Sortenschutz versus Patentschutz

Im Vergleich mit dem Sortenschutzgesetz wird deutlich, worin das Besondere, aber auch das Problematische von Patenten besteht: Der traditionelle Sortenschutz gewährt dem Inhaber das alleinige Recht, mit seiner neuen Sorte zu handeln, an deren Züchtung er oft 10 bis 15 Jahre gearbeitet hat. Der Sortenschutz ist auf diese eine Sorte begrenzt, während sich der Patentschutz auf ein breites Spektrum von Arten und Klassen von Pflanzen, und auch auf Sorten, erstrecken kann.

Durch das so genannte Züchterprivileg erlaubt der Sortenschutz anderen Züchtern freien Zugang zu den geschützten Sorten. Mit dem Patentschutz kann der Zugang zu genetischen Ressourcen aber erheblich behindert, wenn nicht blockiert werden.

Da der Sortenschutz nur auf eine bestimmte Sorte gerichtet ist, endet seine Reichweite

Patentierete Gene können über Kreuzungen an nachfolgende Generationen weiter gegeben werden. Gleichzeitig können neue Gene mit neuen Merkmalen in diese Kreuzungen eingebracht werden. Damit können sich Patentansprüche also regelrecht akkumulieren. Die weitere züchterische Arbeit wird folglich erheblich verlangsamt, für viele Züchter gar verunmöglich und das Produkt verteuert sich stark.

## Patent auf Brokkoli

Das Gentechnik-Engagement der Agroindustrie verdankt sich hauptsächlich dem Umstand, dass gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere patentiert werden können. Konventionell gezüchtete Sorten und biologische Züchtungsverfahren sind, wenn man dem Europäischen und dem Schweizerischen Patentgesetz folgt, von der Patentierung ausgenommen. Seit einigen Jahren aber werden Patente auf nicht-gentechnisch veränderte Pflanzen erteilt, wie zum

Beispiel 2002 auf einen Brokkoli aus konventioneller Zucht. Es war, wie später in diesem Text am Beispiel Weizen gezeigt wird, nicht das einzige Patent auf eine Pflanze, die gar nicht gentechnisch verändert wurde. Dennoch wird das Brokkoli-Patent jetzt zum Präzedenzfall: Die Grosse Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes wird voraussichtlich Anfang 2009 anhand dieses Falles grundsätzlich entscheiden, wie das gesetzliche Verbot der Patentierung von «im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren» zu verstehen ist. Die Frage, die in diesem Zusammenhang zu klären ist, lautet: Reicht es, wenn im Rahmen der normalen Züchtung ein x-beliebiger technischer Schritt eingebaut wird, um aus einem «biologischen Verfahren» eine technische Erfindung zu machen?

### **Weizen-Patent ist Biopiraterie**

Anhand des folgenden Beispiels lässt sich verdeutlichen, welche Wirkungen ein Patent auf eine nicht-gentechnisch veränderte Pflanze hat. Im Mai 2003 hat das Europäische Patentamt der Firma Monsanto das alleinige Nutzungsrecht für einen Weizen mit besonderer Backqualität einschliesslich der aus diesem Weizen hergestellten Erzeugnisse übertragen. Es handelt sich um einen Weizen, der durch konventionelle Züchtung, also durch herkömmliche Kreuzungsverfahren, gewonnen wurde. Das Patent umfasst «Pflanzen und die daraus abgeleiteten Produkte». Damit beziehen sich die Patentansprüche auf die gesamte Wertschöpfungskette, vom Gewächshaus über den Acker bis zum Lebensmittel im Supermarkt. Als Kreuzungspartner wählte Monsanto die Landsorte «Nap Hal». Diese, von indischen Landwirten gezüchtete Sorte, enthält die gewünschte Eigenschaft, ein bestimmtes

Glossar

### **Patent**

Patente sind von der zuständigen Behörde erteilte Schutztitel für Erfindungen. Es verschafft seinem Inhaber für 20 Jahre das ausschliessliche Recht (das Monopol), die Erfindung gewerbsmässig zu nutzen. Dies bedeutet, dass er allen anderen Firmen und Personen die Herstellung, die Verwendung, den Verkauf oder die Einfuhr des Produkts untersagen kann. Es steht dem Inhaber offen, anderen dieses Recht zu übertragen, sei es durch den Verkauf des Patentbesitzes oder durch Lizenzverträge. Als Gegenleistung für das erhaltene Schutzrecht muss die Erfindung offen gelegt werden.

Glossar

### **Sortenschutz**

Pflanzenzüchtungen werden durch das Sortenschutzrecht geschützt. Der Sortenschutz ist mit dem Patentrecht vergleichbar, er schützt das geistige Eigentum an Pflanzenzüchtungen. Nur der Züchter kann Pflanz- und Saatgut gewerbsmässig in Verkehr bringen, erzeugen oder anbieten. Für die Verwendung der geschützten Sorte zur Züchtung einer neuen Sorte bedarf es jedoch keiner Zustimmung des Sortenschutzinhabers (Züchterprivileg). Wer für eine Sorte den Sortenschutz erhalten will, muss beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch stellen. Die Schutzdauer beträgt in der Schweiz für Reben und Baumarten 30, für alle anderen Arten 25 Jahre.

Eiweiss, das für eine besondere Backeigenschaft (fehlende Elastizität) verantwortlich ist. Der von Monsanto beanspruchte Weizen ist also wesentlich durch diejenigen Eigenschaften bestimmt, welche die Ausgangssorte eingebracht hat. Bis zur Erteilung des Patents war

die Weiterzucht dieser Landsorte, wo immer diese stattfand, legal, da sie frei zugänglich in einer Genbank verwahrt wurde. Art und Umfang des beanspruchten Schutzes setzen der freien Verfügbarkeit jedoch ein Ende. Die Patentansprüche sind so eng mit Charakteristika aus Nap Hal verbunden, dass damit der Patentinhaber über diese Sorte verfügt, ohne sie direkt beansprucht zu haben.

### **Einspruch gegen Weizen-Patent**

Gegen dieses Patent legten sowohl Greenpeace, die Initiative «Kein Patent auf Leben!», eine grosse indische Bauernorganisation (Bharat Krishak Samaj, BKS) sowie der Dachverband der europäischen Landwirte (COPA) Einspruch ein. Im Oktober 2004 entschied das Europäische Patentamt den Widerruf des Patents. Gültig ist es allerdings weiterhin in den USA, Australien, Kanada und Japan. In diesen Ländern kann Monsanto Lizenzgebühren nicht nur von Bauern, sondern auch von Bäckereien, Lebensmittelherstellern und Supermärkten verlangen, wenn sie Backwaren aus dem patentierten Weizen herstellen oder verkaufen. (eg)

### **ProSpecieRara lehnt Patente auf Pflanzen aus folgenden Gründen ab:**

- ▶ Patente behindern den züchterischen Fortschritt und reduzieren die Sortenvielfalt. Der Sortenschutz, der ebenfalls eine Entschädigung für die züchterische Leistung gewährt, gleichzeitig aber jede weitere Entwicklung offen hält, ist in diesem Zusammenhang völlig ausreichend.
- ▶ Landsorten wurden über Jahrhunderte zur Weiterzucht verwendet. Traditionell ist Saatgut frei austauschbar. Nur auf diese Weise sind Weiterentwicklungen und Anpassungen an sich verändernde Umweltbedingungen möglich.
- ▶ Wenn die Patentansprüche, wie im Fall des Weizenpatents, eng mit der Charakteristika der Ausgangssorte verbunden sind, fällt diese mit unter das Patent. Dies ist nichts anderes als Biopiraterie.
- ▶ Vor allem die Patente auf gentechnisch veränderte Pflanzen haben zu einer extremen Marktkonzentration im Bereich Saatgutproduktion und Züchtung geführt. Wenn die Kontrolle über die wichtigsten Nutzpflanzen in der Hand weniger Firmen liegt, wird die Ernährungssicherheit zum Spielball kurzfristiger kommerzieller Interessen.
- ▶ Bauern geraten durch das Patentrecht in eine Abhängigkeit von den grossen Saatgut anbietern. Dies zeigt sich in Ländern wie den USA und Kanada, in denen bereits grossflächig genveränderte Pflanzen angebaut werden. Hier verbietet das Patentrecht den Bauern nicht nur den Nachbau. In Verträgen, die sie mit Konzernen wie Monsanto abschliessen müssen, wird zum einen der Austausch von Saatgut unterbunden. Zum zweiten erhält der Konzern das Recht, auf den Felder der Bauern Kontrollen durchzuführen und Proben zu nehmen. Schliesslich müssen sich die Bauern verpflichten, dass sie nur das Unkrautvertilgungsmittel des Konzerns verwenden. (eg)